

bestehenden Gebäuden befinden, keine Abflüsse oder Abzüge nach außerhalb haben und weder selbst zur Aufbewahrung anderer leicht entzündlicher, oder große Wärme entwickelnder, Gegenstände dienen, noch mit Räumen in Verbindung stehen, in denen derartige Gegenstände lagern, oder in denen Feuerungen angelegt sind, oder Licht oder Gas gebrannt wird.

In diesen Räumen dürfen weder Holz- noch Eisenkonstruktionen (insbesondere keine hölzernen oder eisernen Säulen oder Träger) zur Anwendung gebracht sein. Der Fußboden muß ungepflastert und mit einer mindestens drei Zoll hohen Sandschicht bedeckt sein, es sei denn, daß in dem Lagerraum eine ungepflasterte Senkgrube von ausreichenden Dimensionen sich befindet, nach welcher der Fußboden von allen Seiten ein angemessenes Gefälle hat. Sowohl die Außeneingänge als die inneren Verbindungsthüren der Lagerräume dürfen erst in ein Fuß Höhe über dem Fußboden eingerichtet und müssen mit einer bis zu dieser Höhe reichenden, ein und einen halben Fuß starken, massiven Schwellmauer versehen sein. Die Einrichtung der Fenster muß von der Art sein, daß von Außen in dieselben nichts hineingeworfen werden kann. Fenster- und Thüröffnungen müssen mit eisernen oder auf beiden Seiten mit starkem Eisenblech beschlagenen Läden versehen sein, welche sich von Außen öffnen und schließen lassen.

#### §. 2.

Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, daß in den Lagerräumen fortwährend eine starke Ventilation Statt findet. Diese wird am Zweckmäßigsten erreicht durch Anlage von sechs Zoll im lichten Querschnitt weiten, mit der äußeren Luft in Verbindung stehenden Ventilations-Schornsteinrohren.

#### §. 3.

Licht darf in den Lagerräumen nicht anders als in Davy'schen Sicherheitslampen neuester Konstruktion und immer nur auf kurze Zeit gebrannt werden.

Soll eine dauernde künstliche Beleuchtung der Räume erzielt werden, so müssen die mit Laternen fest umschlossenen Flammen ansehnlich angebracht und muß das Licht durch Öffnungen eingeführt werden, welche mit mindestens einem halben Zoll starken, fest eingelassenen, Glasplatten geschlossen sind. Gas- und Wasserrohren in oder durch die Lagerräume zu leiten, ist nicht gestattet. Ebenso ist das Tabakrauchen in denselben untersagt.

#### §. 4.

Für den Privatgebrauch oder Detailhandel bestimmtes Mineralöl, dessen Quantität fünf Hundert Pfund nicht übersteigen darf, muß in kühlen, feuersicheren, unheizbaren, unter stetigem, von Außen durch mit Blech beschlagene Läden und Thüren zu bewirken-